

# Wegleitung

für **Prüfgesellschaften** von **Banken, Wertpapierhäusern und Finanzgruppen**  
zur Durchführung der **Aufsichtsprüfung** (Wegleitung Aufsichtsprüfung Banken)

Ausgabe vom 10. März 2025

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Hilfestellung für aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften von Banken, Wertpapierhäusern und Finanzgruppen zur Bearbeitung der folgenden in der Aufsichtsprüfung zu verwendenden Vorlagen: Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht. Sie enthält ausserdem ergänzende Hinweise zu Prüfgrundsätzen und zur Prüfungsdurchführung.

## I. Allgemeine Ausführungen

Die Ausgestaltung dieser Wegleitung sowie der vorgenannten Vorlagen Risikoanalyse, Standardprüfstrategie und aufsichtsrechtlicher Prüfbericht basieren auf der Aufsichtsprüfverordnung FINMA vom 31. Oktober 2024 (SR 956.161.1) und dem FINMA-Rundschreiben 2025/1 „Prüfwesen“.

Die FINMA stellt der Prüfgesellschaft für jedes zu prüfende Institut die anzuwendenden Vorlagen als Erhebungsformulare auf der elektronischen Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (nachfolgend „EHP“)<sup>1</sup> zur Verfügung. Somit erfasst die Prüfgesellschaft die Risikoanalyse, die Prüfstrategie und den aufsichtsrechtlichen Prüfbericht direkt in den ihr elektronisch zugestellten Erhebungsformularen auf der EHP. Die Einreichung der Erhebungsformulare erfolgt ebenfalls elektronisch via die entsprechende Funktion auf der EHP.

Bei Instituten ohne Konzernaspekte wird in den entsprechenden Erhebungsformularen nur der Teil „Einzelstufe“ ausgefüllt. Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur wird der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ auch ausgefüllt, wodurch grundsätzlich Einzel- und Konzernaspekte in einem Erhebungsformular adressiert werden. Bei Vorliegen

---

<sup>1</sup> [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP: Gesuche, Meldungen und Daten einreichen oder Änderung BVA übermitteln > Zugang zur EHP vorhanden > Zum EHP-Login

einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird lediglich der Teil „Konsolidierte Aufsicht“ (Gruppenstufe) ausgefüllt, wodurch in solchen Fällen – unter Berücksichtigung der Aspekte für den Bewilligungsträger auf Einzelstufe – mindestens zwei Erhebungsformulare einzureichen sind. Die auszufüllenden Teile werden in Abhängigkeit der getroffenen Auswahl im Erhebungsformular (Stammdaten) angezeigt.

Falls Anpassungen oder Ergänzungen in bereits eingereichten Erhebungsformularen notwendig werden, ist dies der jeweiligen FINMA-Ansprechperson mitzuteilen. Die Erhebungsformulare erhalten anschliessend den Status „in Korrektur“ und sind nach den Anpassungen/Ergänzungen fristgerecht erneut einzureichen.

Allfällige in den einzelnen Erhebungsformularen aufgeführte Erläuterungen und Hinweise werden von der Prüfgesellschaft bei der Bearbeitung der entsprechenden Formulare ebenfalls berücksichtigt.

Die mit Stern (\*) gekennzeichneten Felder stellen Pflichtfelder dar und sind vor Einreichung der Erhebung zwingend auszufüllen.

Ist im Erhebungsformular das Prüfwahljahr anzugeben, so bezieht sich diese vierstellige Jahreszahl auf den Beginn des Prüfwahljahres.

Allgemeine Informationen zur EHP, beispielsweise betr. Bearbeitung und Einreichung eines Erhebungsformulars, Status einer Erhebung oder Berechtigungsverwaltung, finden sich auf der Internetseite der FINMA<sup>2</sup>.

## II. Risikoanalyse

### II.1 Beschreibung der Risiken

Die relevanten Risiken innerhalb eines Prüfgebietes bzw. Prüffeldes werden konkret, spezifisch auf das Institut bezogen und, falls möglich, unter Angaben von belegenden Daten beschrieben („**Beschreibung des Risikos**“).

Bei auf ein einzelnes Institut nicht anwendbaren Prüfaspekten sieht die Prüfgesellschaft mit der entsprechenden Begründung von der Behandlung dieses Prüfgebietes bzw. Prüffeldes ab. Die Begründung wird bei „**Beschreibung des Risikos**“ angebracht und bei „**Ausmass / Umfang**“ entsprechend „n/a“ gewählt.

---

<sup>2</sup> vgl. [www.finma.ch](http://www.finma.ch) > FINMA > Digitaler Austausch mit der FINMA > EHP: Gesuche, Meldungen und Daten einreichen oder Änderung BVA übermitteln

## II.2 Einstufung der Risiken

Bei „**Ausmass / Umfang**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung darüber ab, in welchem Ausmass bzw. Umfang der Bewilligungsträger bzw. die Gruppe betroffen wäre, wenn sich die identifizierten Risiken manifestieren.

Bei „**Eintrittswahrscheinlichkeit**“ gibt die Prüfgesellschaft eine subjektive Einschätzung pro identifiziertes Risiko ab.

Die Verknüpfung zwischen Ausmass / Umfang und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos pro Prüfgebiet bzw. Prüffeld bestimmt das „**inhärente Risiko (brutto)**“. Es gelten die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang 1 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Bei „**Kontrollrisiko**“ gibt die Prüfgesellschaft eine Einschätzung zur Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen ab. Es gelten die Vorgaben nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. dem Anhang 2 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Aus der Verknüpfung von inhärentem Risiko (brutto) und dem Kontrollrisiko ergibt sich schliesslich das kombinierte Risiko (netto) bei „**Nettorisiko**“. Die Bestimmung des Nettorisikos erfolgt im Erhebungsformular automatisch gemäss der Systematik nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. dem Anhang 3 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Die Prüfgesellschaft ordnet die Risiken nach dem inhärenten Risiko („**Rangordnung der Risiken (brutto, Top 10)**“) bzw. nach dem Nettorisiko („**Rangordnung der Risiken (netto, Top 10)**“). Dabei nummeriert sie die zehn grössten Risiken von 1 bis 10 (1 = schwerwiegendstes Risiko), wobei nur die Prüfgebiete bzw. Prüffelder auf Einzelstufe zu berücksichtigen sind.

Im Teil „Konsolidierte Aufsicht“ unter „**Ergänzende Elemente**“ erfolgt eine Adressierung in folgenden Fällen:

- Bei Vorliegen einer Stammhausstruktur werden Informationen erfasst, falls neben der in der Risikoanalyse auf Einzelstufe abgebildeten Gesellschaft weitere Gruppengesellschaften mit wesentlichen Geschäftsrisiken bestehen.
- Bei Vorliegen einer Holdingstruktur bzw. atypischen Struktur wird adressiert, aus welchen Gruppengesellschaften die wesentlichen Geschäftsrisiken stammen. Verweise auf separate Risikoanalysen auf Einzelstufe sind möglich.

### III. Prüfstrategie

#### III.1 Allgemeines

Für Institute der Aufsichtskategorien 3–5 kommt grundsätzlich die Standardprüfstrategie gemäss Art. 32 Abs. 2–4 Aufsichtsprüfverordnung FINMA zur Anwendung (vgl. Vorlage „Standardprüfstrategie“). Weicht die **„Aktuelle / geplante Intervention“** der institutsspezifischen Prüfstrategie von der Standardprüfstrategie ab, ist dies entsprechend anzugeben und dafür eine Begründung zu erfassen (**„Begründung Prüfstrategie“**).

Bei **„Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“** soll summarisch beschrieben werden, was bei Prüfgebieten bzw. Prüffeldern mit gradueller Abdeckung geplant ist und welche Prüfbereiche dort in den vorangegangenen drei Jahren abgedeckt wurden. Grundsätzlich stellt die Prüfgesellschaft die Einhaltung der Periodizität sicher.

Im Falle von Nachprüfungen im Sinne von Art. 15 Aufsichtsprüfverordnung FINMA ist dies im Feld **„Nachprüfung“** des entsprechenden Prüfgebiets anzugeben und den betroffenen Mangel bei **„Begründung Prüfstrategie / kurze Beschreibung der Prüfbereiche“** aufzuführen. Falls die Nachprüfung in einem Prüfgebiet erfolgt, in dem gemäss Risikoanalyse und Prüfstrategie im entsprechenden Jahr keine Intervention erforderlich ist, ist bei **„Aktuelle / geplante Intervention“** „Keine“ zu wählen.

Die Prüfgesellschaft kann der FINMA Zusatzprüfungen vorschlagen, wenn bei einem Bewilligungsträger (inkl. konsolidierte Aufsicht) Risiken existieren, welche nicht durch die vorgegebenen Prüfgebiete bzw. Prüffelder der Basisprüfung abgedeckt sind (Angabe bei **„Zusatzprüfungen“**). Der Entscheid über die Durchführung und Modalitäten von Zusatzprüfungen obliegt der FINMA. Zudem kann die FINMA im Bedarfsfalle selber Zusatzprüfungen festlegen (vgl. Rz 4 FINMA-RS 25/1).

#### III.2 Schätzung der Prüfkosten

Die Prüfgesellschaft nimmt gemäss Art. 33 Abs. 2 Aufsichtsprüfverordnung FINMA im Rahmen der Prüfstrategie eine Schätzung der Prüfkosten vor. Die Schätzung teilt sich auf in

- direkt für die Prüfung der Prüfgebiete bzw. Prüffelder anfallende Kosten, und
- allgemeine Kosten, welche nicht den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern zugeordnet werden können (bspw. für Prüfungsplanung, Berichterstattung, Qualitätssicherung).

Bei Beaufsichtigten der Aufsichtskategorien 1–3 erfolgt die Schätzung der den Prüfgebieten bzw. Prüffeldern zuordenbaren Prüfkosten pro einzelnes Prüfgebiet bzw. Prüffeld.

Die für die Prüfung der Modellüberwachung geschätzten Prüfkosten/-stunden sind zudem unter „Anteil Stunden/Kosten für ‚Modellüberwachung‘ im Rahmen der Basisprüfung“ (als Davon-Zahl) detailliert auszuweisen.

### III.3 Spezifische Vorgaben zu einzelnen Prüfgebieten bzw. Prüffeldern

Die folgenden Prüfgebiete bzw. Prüffelder weichen von der Prüfperiodizität und Prüftiefe gemäss Art. 30 Aufsichtsprüfverordnung FINMA ab.

#### III.3.1 Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze

Graduelle Abdeckung der Themen über vier Jahre. Bei Nettorisiko „tief“ erfolgt die Abdeckung grundsätzlich mit Prüftiefe „kritische Beurteilung“ und bei Nettorisiko „mittel“ bis „sehr hoch“ mit Prüftiefe „Prüfung“. Bei einfachen Modellstrukturen kann sich die Prüfgesellschaft auf eine einmalige gesamthafte Prüfung (Prüftiefe „Prüfung“) der verschiedenen Themen innerhalb von 4 Jahren beschränken.

Prüfungen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen, internen Modellansätzen für operationelle Risiken, Kredit-, Gegenpartekredit- und Marktrisiken sind zu unterscheiden in Prüfungshandlungen für Modellneubewilligungen (i), Modelländerungen (ii) und Modellüberwachung (iii). Im Erhebungsformular Prüfstrategie sind einzig Prüfungshandlungen für die Modellüberwachung zu berücksichtigen. Diese sind als Teil der Basisprüfung im Prüfgebiet „Eigenmittelanforderungen aus und Bewilligungsvoraussetzungen für von der FINMA bewilligte interne Modellansätze“ zu planen.

#### III.3.2 Interne Organisation und internes Kontrollsystem

Graduelle Abdeckung der Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.

#### III.3.3 Management der IKT-Risiken

Graduelle Abdeckung der Themen über vier Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe.

### III.3.4 Outsourcing

Graduelle Abdeckung der einzelnen Themen über sechs Jahre mit einer im Ermessen der Prüfgesellschaft liegenden Prüftiefe. Für neu eingegangene Outsourcing-Vereinbarungen erfolgt im ersten Jahr eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“.

### III.3.5 Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe)

Die Prüffelder Interne Revision (Einzelinstitut) sowie gruppeninterne Revision (Gruppenstufe) unterliegen einer jährlichen kritischen Beurteilung.

### III.3.6 Einhaltung der Geldwäschereivorschriften (Einzelinstitut) sowie konzernweite Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung (Gruppenstufe)

Bei Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „mittel“ findet mindestens alle 2 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt. Bei Nettorisiko „tief“ findet mindestens alle 3 Jahre eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.

### III.3.7 Corporate Governance auf Gruppenstufe

Jährliche kritische Beurteilung.

### III.3.8 Gruppenfunktionen zur Risikokontrolle und Risikominderung

Jährliche kritische Beurteilung. Bei Nettorisiko „sehr hoch“ findet jährlich eine Intervention mit Prüftiefe „Prüfung“ statt.

## III.4 Prüfung des FINMA-Rundschreibens 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ – Übergangsregelung

Die Interventionen mit Bezug auf das FINMA-RS 23/1 finden seit dem **Prüfjahr 2024** statt.

Die Prüfpunkte zur Informatik und die Prüfpunkte zum Umgang mit elektronischen Kundendaten wurden per Ende 2023 aufgehoben. Seit dem Prüfjahr 2024 bestehen neu **Prüfpunkte zum Management der Cyber-Risiken** und **Prüfpunkte zum Management der Risiken kritischer Daten**.

Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Prüfstrategie zum Prüffeld „**Übergreifendes Management der operationellen Risiken**“ (PS.IOK ORM) können die bis-

herigen Interventionen zum Prüffeld „Qualitative Anforderungen an das Management operationeller Risiken“ (PS.IOK.QOR) berücksichtigt werden (bzgl. „Letzte Interventionen“ und „Kontrollrisiko“).

Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Prüfstrategie zum Prüffeld „**Management der Risiken kritischer Daten**“ (PS.IOK.DAT) können die bisherigen Interventionen zum Prüffeld „Umgang mit elektronischen Kundendaten“ (PS.IOK.EKD) berücksichtigt werden (bzgl. „Letzte Interventionen“ und „Kontrollrisiko“).

Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Prüfstrategie zum Prüffeld „**Management der Cyber-Risiken**“ (PS.IOK.CYB) können die bisherigen Interventionen zum Prüfprogramm-Element „IT-Risiken und -Kontrollen / Cyber-Risiken“ des Prüffelds „Informatik (IT)“ (PS.IOK.INF) berücksichtigt werden (bzgl. „Letzte Interventionen“ und „Kontrollrisiko“). Bei Instituten mit einem Nettorisiko „mittel“ liegt es danach im Ermessen der Prüfgesellschaft, die gemäss Standardprüfstrategie im Prüfjahr 2024 anfallenden Interventionen auf die Jahre 2024 bis 2026 zu verteilen. Bei Instituten mit einem Nettorisiko „hoch“ oder „sehr hoch“ ist grundsätzlich die Standardprüfstrategie anzuwenden.

Für die Erstellung der Risikoanalyse und der Prüfstrategie zum Prüffeld „**Management der IKT-Risiken**“ (mit den neuen Elementen: (a) IKT-Strategie und Governance, (b) Änderungsmanagement, (c) IKT-Betrieb sowie (d) Vorfallmanagement) im Jahr 2024 und den darauffolgenden Jahren, können die bisherigen Interventionen zum Prüffeld „Informatik (IT)“ (PS.IOK.INF) und den jeweiligen Prüfprogramm-Elementen aus den aufgehobenen Prüfpunkten zur Informatik wie folgt berücksichtigt werden (bzgl. „Letzte Interventionen“ und „Kontrollrisiko“):

- Das neue Element „**IKT-Strategie und Governance**“ bezieht sich auf die Historie der Interventionen zum vorherigen Prüfprogramm-Element „IT-Strategie, Organisation und Governance“.
- Das neue Element „**Änderungsmanagement**“ bezieht sich auf die Historie der Interventionen des Prüfprogramm-Elements „IT-Infrastruktur und IT-Leistungserbringung“.
- Das neue Element „**IKT-Betrieb**“ bezieht sich auf die Historie der Interventionen des Prüfprogramm-Elements „IT-Infrastruktur und IT-Leistungserbringung“.
- Für das Element „**Vorfallmanagement**“ steht keine Historie an Interventionen zur Verfügung.

Die Abstützung auf die Historie der Interventionen wird möglicherweise einen Bedarf nach Interventionen zu mehreren der vier Elemente des Prüffelds „Management der IKT-Risiken“ in einem Prüfjahr aufzeigen. Die Auswahl von einem der vier Elemente pro Prüfjahr wird anhand der Risikoanalyse im Ermessen der Prüfgesellschaft getroffen. Gleichermassen wird in den Folgejahren vorgegangen, bis sich der neue Zyklus der graduellen Abdeckung der vier Elemente über vier Jahre eingependelt hat. Bei Instituten mit reduzierter Prüfkadenz wird jeweils pro Zwischen- und Prüfjahr ein Element abgedeckt (drei Elemente pro Intervention bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz von drei Jahren).

Für das neue Prüffeld „**Operationelle Resilienz**“ (PS.IOK.RES) sieht das FINMA-RS 23/1 teilweise Übergangsbestimmungen von bis zu zwei Jahren vor. Eine erstmalige Intervention kann seit 2024 im Ermessen der Prüfgesellschaft und gestützt auf ihre Risikoanalyse stattfinden. Eine Intervention muss spätestens im Prüfungsjahr 2027 durchgeführt werden, d. h. im zweiten Jahr nach Ablauf der Übergangsfrist.

#### IV. Prüfgrundsätze

Die Prüfungen richten sich nach den Vorgaben der Aufsichtsprüfverordnung FINMA sowie dem FINMA-RS 25/1. Internationale und nationale Prüfungsstandards für die Rechnungsprüfung sind für die Aufsichtsprüfung nicht massgebend.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung (Art. 12 Aufsichtsprüfverordnung FINMA) beziehen sich u.a. auf die Prüfungsplanung, das Prüfprogramm, die kompetenzgerechte Delegation von Arbeiten an qualifizierte Mitarbeitende, die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Informationen, die Anleitung der Prüfungsteams, deren Überwachung sowie die angemessene Zeitplanung.

#### V. Aufsichtsrechtlicher Prüfbericht

Die Berichterstattung richtet sich nach Art. 22–28 Aufsichtsprüfverordnung FINMA. Nachfolgend hält die FINMA ergänzende Erläuterungen dazu fest.

Die Übersicht zu den Rahmenbedingungen der Prüfung umfasst insbesondere den Prüfungsumfang, den Berichtszeitraum, die Namen der bei der Prüfung wesentlich eingesetzten Personen (Personen mit Führungs- und Koordinationsrollen sowie Spezialisten aus den Bereichen IT, Steuern, Bewertung usw.), den Zeitraum der Prüfungshandlungen, das Vorgehen bei der Prüfung, das Ausmass der Abstützung auf Arbeiten Dritter, die Bestätigung der Einhaltung der Prüfstrategie, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Prüfung und die Bestätigung, dass der Beauftragte alle benötigten Informationen zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt hat.

Beanstandungen sowie Empfehlungen werden vollzählig unter dem Kapitel „**Zusammenfassung der Prüfergebnisse**“ wiedergegeben. Diese sind zu bewerten (Klassifizierung gemäss Art. 25 und 26 Aufsichtsprüfverordnung FINMA).

Die Darstellung der Beanstandungen und Empfehlungen umfasst deren Fristen für die Bereinigung bzw. Umsetzung sowie der von den Beauftragten bereits getroffenen oder zu treffenden Massnahmen zur Beseitigung der Beanstandung oder Umsetzung der Empfehlung. Es sind lediglich jene Beanstandungen oder Empfehlungen zu adressieren, bei welchen die Prüfgesellschaft eigene Prüfungshandlungen gemäss der Prüfstrategie vorgesehen hatte.



Die Darstellung der durch Dritte aufgebrauchten materiellen Schwachstellen beinhaltet ebenfalls die durch die interne Revision aufgebrauchten Schwachstellen, wenn die Prüfgesellschaft sich nicht auf die Arbeiten der internen Revision abstützt.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands im Sinne von Art. 27 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (SR 956.1) ist von der Prüfgesellschaft systematisch zu prüfen. Bei Instituten mit einer reduzierten Prüfkadenz gemäss Art. 31 Aufsichtsprüfverordnung FINMA wird diese Überprüfung grundsätzlich auf die nächste geplante Intervention aufgeschoben.

Die Darstellung bedeutender Änderungen beim Beaufsichtigten bezieht sich insbesondere auf Eigner, Organe, Geschäftsmodell, Beziehungen zu anderen Unternehmen und die strategische Ausrichtung.

Beanstandungen und Empfehlungen sind unabhängig von der angewendeten Prüftiefe und dem Stand der Erledigung anzubringen.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014 (SR 956.161) wird der Prüfbericht in einer Amtssprache verfasst. Die Berichterstattung in englischer Sprache ist in Ausnahmefällen auf Gesuch der Prüfgesellschaft und nach Genehmigung der FINMA möglich. Die Umstellung der Berichtssprache kann in der Kopfzeile des Erhebungsformulars vorgenommen werden.

Der aufsichtsrechtliche Prüfbericht muss die Resultate der Prüfung umfassend, eindeutig und objektiv darstellen. Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer sowie eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mit Zeichnungsberechtigung bestätigen dies mit ihren Unterschriften (qualifiziert elektronische Signatur) auf dem Prüfbericht (PDF), den sie als Anhang zur elektronischen Erhebung via Erhebungsplattform der FINMA einreichen. Besteht die Möglichkeit nicht, den Bericht qualifiziert elektronisch zu signieren, muss dieser, zusätzlich zur elektronischen Einreichung der Erhebung via Erhebungsplattform, ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und auf dem Postweg der FINMA eingereicht werden.

Die Prüfgesellschaft stellt sicher, dass der Prüfbericht und eine allfällige ergänzende Berichterstattung an den Bewilligungsträger (z.B. im Sinne eines „Management Letters“) konsistent sind. Wesentliche Feststellungen aus weiteren Mandaten/Berichterstattungen werden auch im Prüfbericht wiedergegeben. Allfällige weitere Berichterstattungen an den Bewilligungsträger sind der FINMA grundsätzlich nicht unaufgefordert einzureichen.

Zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung bei Banken und Wertpapierhäusern sowie deren Finanzgruppen, falls eine konsolidierte Überwachung angezeigt ist, werden mindestens folgende Dokumente als „**Anhang**“ eingereicht<sup>3</sup>:

---

<sup>3</sup> Die jährliche Einreichung einer Kopie der umfassenden Berichterstattung zur Rechnungsprüfung gemäss Art. 728b Abs. 1 OR erfolgt als Anhang zur separaten „Erhebung Rechnungsprüfung“.

- GwG-Erhebungsformular (als separate Erhebung);
- Grafische Darstellung der Konzernstruktur inklusive Beteiligungsverhältnisse (unter Berücksichtigung zusätzlicher Angaben zur konsolidierten Aufsicht, vgl. Ziff. 6.10 des aufsichtsrechtlichen Berichts);
- Organigramm(e) (im Minimum mit Angabe der verantwortlichen Personen pro Geschäftsbereich bzw. Abteilung).

## VI. Hinweise zur Prüfungsdurchführung

Die Beilage zu dieser Wegleitung führt die rechtlichen Grundlagen auf, welche im Rahmen der Basisprüfung abzudecken sind. Sie stellt keine abschliessende Aufzählung rechtlicher Bestimmungen dar. Weiter zeigt die Beilage in einer synoptischen Darstellung die Prüfperiodizität und Prüftiefe gemäss Art. 30 und 32 Abs. 4 Aufsichtsprüfverordnung FINMA.

Für einige Prüfgebiete bzw. Prüffelder sind standardisierte Prüfpunkte gemäss Art. 16 Aufsichtsprüfverordnung FINMA entwickelt worden. Diese sind bei jeder Intervention im entsprechenden Prüfgebiet bzw. Prüffeld anzuwenden. Werden die angegebenen Prüfungshandlungen nicht vollständig durchgeführt, ist in den Arbeitspapieren eine aussagekräftige Erläuterung dazu anzubringen. Zu beachten ist, dass die Prüfpunkte möglicherweise keine abschliessende Grundlage für die Prüfungshandlungen bilden und vom Prüfer, wo notwendig, ergänzt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung des Prüfteams, das Standard-Prüfprogramm an die spezifische Situation (Grösse, Geschäftsmodell, Organisation, Prozesse, Risikoexposition usw.) des geprüften Instituts anzupassen. Die durchgeführten Prüfungshandlungen und vorgenommenen Schlussfolgerungen sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann auch auf andere Weise als in den Musterdokumenten für die Prüfpunkte erfolgen, sofern sämtliche Angaben der Musterdokumente wiedergegeben werden.

Beilage: Rechtliche Grundlagen für die aufsichtsrechtliche Prüfung / Standardprüfstrategie